



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5812

A02

29. September 2021

Für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**128. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen
am Freitag, 1. Oktober 2021**

Tagesordnungspunkt

**Aktueller Sachstand zu den Auswirkungen der Hochwasserkata-
strophe auf nordrhein-westfälische Kommunen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage sende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um Wei-
terleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 1. Oktober 2021

Aktueller Sachstand zu den Auswirkungen der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 auf nordrhein-westfälische Kommunen

Hinweis:

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wird im Folgenden kurz mit „Schadensereignis“ bezeichnet.

A. Aktuelle Situation in den von dem Schadensereignis betroffenen Kommunen

Vollständiges Erbringen von kommunalen Verwaltungsleistungen

Der weitaus überwiegende Anteil der von dem Schadensereignis betroffenen Kommunen kann die Verwaltungsleistungen unter den gegebenen Bedingungen für die Bürgerschaft wieder erbringen. Zum Teil sind Verwaltungsdienstleistungen noch nicht verfügbar, da Teile von Rathäusern zerstört und/oder das Rathaus infolge des Hochwassers abgängig ist. Mobile Ersatzraumlösungen sind zum Teil bereits beschafft worden und werden in der nächsten Zeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgestellt.

In Nordrhein-Westfalen sind überwiegende kleinere Kommunen von dem Hochwasser aus Juli 2021 betroffen. Nach 17 Monaten Corona kam die Katastrophenschutzlage „Hochwasser“: Die betroffenen Kommunen benötigen aktuell personelle Unterstützung zur kurzfristigen Personalverstärkung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und werden mittel- bis langfristig Personalverstärkungen insbesondere in den Bereichen Ordnung, Planung, (Ab-)Wasser, Bauordnung sowie für die Kämmereien benötigen.

Nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr

Im direkten Zusammenhang mit den Einsatzmaßnahmen wurden partiell Löschgruppen aufgrund besonderer Einsatzbelastungssituationen zeitweise außer Dienst gestellt. In Nordrhein-Westfalen haben vier Einsatzkräfte der Feuerwehren im Zuge des Hochwassers aus Juli 2021 ihr Leben verloren. In mehreren Städten und Gemeinden wurden Feuerwehrgerätehäuser nebst Fahrzeugen



und PSA (persönliche Schutzausrüstung) teil- oder vollzerstört. Dies betrifft auch Wasserrettungszüge sowie Rettungsdienstwachen und bauliche Anlagen des Technischen Hilfswerkes. Die Einsatzbereitschaft ist weitaus überwiegend gegeben.

Wiederherstellung der Telekommunikation

In Teilen der besonders betroffenen Regionen ist die Telekommunikation (einschließlich der Verfügbarkeit des Internets) noch nicht wiederhergestellt; es kommt weiterhin zu Beeinträchtigungen. Nach Rückmeldungen der Mobilfunknetzbetreiber konnte die Mobilfunk-Basisversorgung unter anderem durch den Einsatz von temporären Ersatzstandorten vollständig wiederhergestellt werden. An einzelnen Standorten kann die 4G-Versorgung noch eingeschränkt sein.

Energieversorgung

Die Energieversorgung ist netzseitig im Strom- und Gasbereich fast durchgängig wiederhergestellt. Als herausfordernd stellen sich häufig die Inbetriebnahmen der Hausanschlüsse dar: Infolge hochwasserbedingter Schäden an der Haustechnik in unterschiedlichen Ausmaßen, deren Behebung insbesondere auch aufgrund von Fachkräfte- und Materialmangel erschwert werden dürfte, sind zahlreiche Häuser noch ohne Gas- und Stromversorgung. Mit Blick auf die Wärmeversorgung in der anstehenden kalten Jahreszeit – insbesondere dort, wo zum Beispiel Ölheizungen und zugehörige Öltanks zerstört wurden – werden ggf. auch übergangsweise Wärmeversorgungs-lösungen erwogen werden müssen.

Trinkwasserversorgung

Die zuletzt verbliebenen Abkochempfehlungen in zwei der über 180 betroffenen Städte und Gemeinden konnten aufgehoben werden. Die Trinkwasserversorgung ist in allen von Hochwasser betroffenen Städten und Gemeinden wiederhergestellt.

Gesundheitsversorgung und Apotheken

Die stationäre Gesundheitsversorgung in Eschweiler, Erftstadt und Leverkusen ist massiv getroffen. Ersatzbeschaffungen für medizinische Geräte sind genauso erforderlich wie aufwendige Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Krankenhäusern. Aktuell wird die betroffene Bevölkerung über andere Krankenhäuser mitversorgt. Die Dauer bis zur vollständigen Wiederinbetriebnahme der Krankenhäuser wird in einem Fall mit bis zu zwölf Monaten angegeben; in zwei weiteren Fällen liegt eine zeitliche Perspektive noch nicht vor.



Update:

Andere Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen sind ebenfalls von Schäden betroffen, jedoch nicht so schwer, dass Evakuierungen notwendig geworden wären.

Darüber hinaus gibt es Schadensbilder an den Universitätsklinika im Land Nordrhein-Westfalen. Im Bereich Nordrhein sind 90 ambulante Praxen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte in unterschiedlicher Schwere betroffen. Die Versorgung mit Medikamenten über die Apotheken ist unter den gegebenen Umständen sichergestellt.

Entsorgung

Die Entsorgungskapazitäten stellen für die Kommunen unverändert eine Herausforderung dar. Insbesondere die Beseitigung von kontaminierten Böden, Öl-Wasser-Gemischen und Bauschutt werden längere Zeit in Anspruch nehmen.

Verkehrswege

Zahlreiche Verkehrswege des Bundes – auch Schienenwege der Deutschen Bahn – des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die kommunale Verkehrsweginfrastruktur unter Einschluss des ÖPNV und des SPNV sind betroffen. Etlliche Brückenbauwerke müssen vollständig erneuert werden, Straßeninfrastruktur infolge von Unterspülungen und weiteren Schadensbildern neu aufgebaut werden. Von zunächst 220 Straßensperrungen an Bundes- und Landesstraßen sind 85 Prozent aufgehoben, in Bau oder die Sanierungen beauftragt. Bei den verbliebenen Fällen sind vor Baubeginn umfangreichere Untersuchungen oder Planungen notwendig. Prognosen für den Zeitpunkt der Wiederherstellung der vollständigen Nutzbarkeit sind verlässlich erst nach weiterem Fortschritt der Prüfungen von Strecken und Bauwerken möglich. Bis Ende September 2021 sollen DB-Strecken im Sauerland wieder befahrbar sein. Alle übrigen derzeit noch gesperrten Strecken, mit Ausnahme der Strecken zwischen Euskirchen und Bad Münstereifel bzw. Euskirchen und Trier, sollen noch in diesem Jahr wieder befahrbar sein.

Hochwasserschutz- oder -vorsorgeeinrichtungen

Infolge des Hochwassers aus Juli 2021 sind etliche Hochwasserschutz- oder -vorsorgeeinrichtungen voll- oder teilzerstört. Die Wasserverbände sind vor Ort aktiv, stellen ihre Anlagen, soweit zerstört, wieder her und beraten ihre Mitgliedskommunen. Sie tauschen sich zu zukünftigen Maßnahmen des Hochwasserschutzes - in Zusammenarbeit mit dem auf Landesebene zuständigen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - aus.



Update - Hochschulen

Im Bereich der Hochschulen sind 27 Standorte betroffen. Neben den unmittelbaren Gebäudeschäden sind erhebliche Schadensfälle bei Ausstattung, Geräten und wissenschaftlicher Einrichtung zu verzeichnen. Insbesondere der „Campus-Rhein-Sieg“ der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach (Rhein-Sieg-Kreis) ist massiv betroffen: Die bisherige Schätzung der Schäden an Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Universitätskliniken im Land liegt bei insgesamt ca. 160 Millionen Euro. Allerdings sind diese Zahlen noch immer vorläufig, da weder die Schäden vollständig erfasst noch die tatsächlichen Kosten abschließend ermittelt sind.

Immobilien

Es gibt zahlreiche Totalabgänge von Immobilien in Bereichen des Wohnungswesens und/oder von Unternehmen, weitere sind massiv teilzerstört. Für weitere Schäden an Hoch- und Tiefbauten konnte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen den betroffenen Kommunen am 21. Juli 2021 eine Liste qualifizierter Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner zukommen lassen, die bei Statikprüfungen unterstützen.

Kindertagesbetreuung

Gemeinsam mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 17. August 2021 der den Mitgliedern des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen vorliegende Erlass „Hochwasser: Aufrechterhaltung der Kindertagesbetreuung in den von Hochwasser betroffenen Kommunen in Nordrhein-Westfalen“ an die betroffenen Stellen gerichtet worden, mit dem das weitere Schadensausmaß im Bereich der Kindertagesbetreuung ermittelt, kurzfristig die Kindertagesbetreuung in betroffenen Kommunen sichergestellt und der Wiederaufbau angestoßen werden soll. Die Auswertung der eingegangenen Schadensmeldungen erfolgt derzeit.

Update

Die Auswertung der eingegangenen Schadensmeldungen erfolgt derzeit. Die Spannbreite reicht von leichten Beschädigungen am Inventar oder Gebäude bis hin zur Abgängigkeit von Gebäuden. Nach den vorliegenden Informationen wurden Übergangs- und Ersatzlösungen gefunden bzw. ist die Betreuung weitestgehend sichergestellt. Anträge zur Wiederherstellung der Infrastruktur können zwischenzeitlich auch für die Kindertagesbetreuung gestellt werden.



Schulbetrieb

Mehrere Schulen sind in Teilen oder voll zerstört. Der Schulbetrieb kann dennoch – mit Einschränkungen – überall gewährleistet werden. Zum Teil hat der Schulstart nach den Sommerferien in Nordrhein-Westfalen ein paar wenige Tage später begonnen, zum Teil wird mit Distanzunterricht gearbeitet, da große Schulsysteme kurzfristig – auch infolge anderer Zerstörungen auf dem Stadt- und/oder Kreisgebiet – nicht ersetzt werden können. Mobile Ersatzraumlösungen werden aktuell beschafft und in den nächsten Wochen vor Ort errichtet, bis die Schule saniert und/oder neu errichtet wird.

In zahlreichen Städten und Gemeinden sind Sporthallen teil- oder vollzerstört worden.

Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen

Zahlreiche Kultureinrichtungen der öffentlichen Hand und/oder von Vereinen und Verbänden sind teil- oder vollzerstört. In den betroffenen Gebieten wurden vereinzelt auch Weiterbildungseinrichtungen beschädigt.

Gemeinbedarfseinrichtungen

Zahlreiche Gemeinbedarfseinrichtungen der öffentlichen Hand, von kirchlichen Einrichtungen und/oder von Vereinen und Verbänden sind teil- oder vollzerstört.

Zu den durch den Starkregen und das Hochwasser entstandenen Schäden und den Maßnahmen zu ihrer Beseitigung wird auch auf den ausführlichen Bericht des Ministeriums des Innern an den Innenausschuss vom 2. September 2021 im Rahmen der Sondersitzung des Innenausschusses am 2. September 2021 – Vorlage 17/5641 – zum Thema „Hochwasserkatastrophe in Nordrhein-Westfalen“ verwiesen.

B. Umsetzung des Aufbaufonds 2021 in Nordrhein-Westfalen

Nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe (vornehmlich: 14./15. Juli 2021) hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 22. Juli 2021 insgesamt 300 Millionen Euro zusammen mit dem Bund für Soforthilfen an geschädigte Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie für die Kommunen zur Verfügung gestellt.

Im Anschluss daran ist das – auf einen entsprechenden Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin vom 10. August 2021 grün-



dende – Gesetz des Bundes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021) am 15. September 2021 in Kraft getreten. Damit stehen bis zu 30 Milliarden Euro, abzüglich 2 Milliarden Euro für die beschädigte und/oder zerstörte Bundesinfrastruktur, für den Wiederaufbau nach dem Schadensereignis zur Verfügung.

Die Aufbauhilfverordnung 2021 aufgrund des Aufbauhilfegesetzes 2021 ist am 16. September 2021 in Kraft getreten. In der Folge wurde die Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe 2021“ zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern am 17. September 2021 wirksam.

Damit stehen nach § 1 Absatz 4 der Aufbauhilfverordnung 2021 des Bundes im Land Nordrhein-Westfalen 43,99 Prozent der Mittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ zur Verfügung, das entspricht rund 12,3 Milliarden Euro. Der Prozentsatz steht unter dem Vorbehalt der Gesamtschadensmeldung der Länder.

Das vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 9. September 2021 beschlossene Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2021 – NHHG 2021) wurde am selben Tag ausgefertigt und am 10. September verkündet. Gleiches gilt für das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Beseitigung der von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten oder beschädigten Infrastruktur (NRW-Wiederaufbauhilfegesetz 2021), das damit am 11. September 2021 in Kraft getreten ist.

Die Landes-Förderrichtlinie „über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)“, die die Landesregierung unter der Federführung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeitet hat, wurde dem Landtag am 13. September 2021 zugeleitet (Vorlage 17/5684) und veröffentlicht. Sie ist am 17. September 2021 in Kraft getreten.

Anträge auf Bewilligung von Billigkeitsleistungen aus dem Aufbauhilfefonds 2021 können seit dem 17. September 2021 grundsätzlich online (Ausnahme: Aufbauhilfen für die Land- und Forstwirtschaft sowie ähnliche Betriebe, für Fischerei und Aquakultur) gestellt werden. Zum 27. September 2021 lagen für



den Bereich „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ insgesamt 2328 Anträge vor. Etwa 11.000 Online-Konten für die Antragstellung waren eröffnet und dort bereits in etwa 6100 Fällen Angaben für die Antragstellung als Entwurf gespeichert.

Um den Betroffenen ein rasches und einfach zugängliches Antragsverfahren bieten zu können, werden die Unterstützungsleistungen für Antragstellerinnen und Antragsteller gemeinsam mit anderen Beteiligten stetig ausgebaut. Die Servicehotline „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ unter der Nummer 0211 / 4684-4994 wurde personell noch breiter aufgestellt. Ausführliche Informationsunterlagen wie der Leitfaden zu häufigen Fragen bezogen auf die Förderung oder eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Antragstellung, die über den Internetauftritt des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zur Verfügung stehen, werden laufend aktualisiert und ergänzt. Sie werden zeitnah auch als Übersetzungen in einigen wichtigen Sprachen abrufbar sein.

Die Kreise und kreisfreie Städte bieten für die Antragstellung dankenswerterweise Beratungsmöglichkeiten vor Ort an. Hier hat die Landesregierung für personelle Unterstützung gesorgt: In den letzten Wochen hat sie bereits Arbeitskräfte sowohl aus nicht vom Hochwasser betroffenen Kommunen als auch der Landesverwaltung organisiert, um bei der Abwicklung der Förderverfahren und Beratung für die Betroffenen zu helfen. Seit Montag, 20. September 2021 stehen in den vier akut betroffenen Kreisen Kreis Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis und der Städteregion Aachen außerdem Beschäftigte, Pensionärinnen und Pensionäre der rheinischen Sparkassen für die Vor-Ort-Betreuung zur Verfügung und werden durch die Kommunen in den Einsatz gebracht.

Bei Schäden mit einem Wert von über 50.000 Euro im Bereich „Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ sieht die Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen vor, dass Schäden und die zu ihrer Beseitigung notwendigen Kosten durch befähigte Sachverständige zu bescheinigen sind. Zur Vereinfachung der Begutachtung und damit des Bewilligungsverfahrens hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung ein Formblatt für die vereinheitlichte Berichterstattung über die Schadensbegutachtung und eine Checkliste für die Gutachtenerstellung veröffentlicht. Beide Unterlagen sowie weitere Informationen sind zu finden unter <https://www.mhkgb.nrw/wiederaufbau-finanzielles> . Ebenfalls zu finden sind dort erste Listen von Sachverständigen, die die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, die Ingenieurekammer-Bau Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Industrie- und Handelskammern Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt haben. Sie sind bezogen auf Sachverständige nicht abschließend.



Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat zudem Weiteres auf den Weg gebracht, um in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einen zügigen, gelingenden Wiederaufbau zu ermöglichen:

Mit Erlass vom 14. September 2021 sind die vom Schadensereignis betroffenen Kommunen entsprechend der Gebietskulisse nach Anlage 1 zur Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen gebeten worden, zur Erleichterung der Bewilligungen der Wiederaufbauhilfe in allen Bewilligungsfeldern die ihnen bekannten betroffenen Straßenzüge zu nennen.

Am 15. September 2021 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung einen Erlass zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bekannt gemacht. Damit wird klargestellt, dass die Regelungen des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht darauf abzielen, die Wiederherstellung von durch Naturkatastrophen zerstörte Straßen zu refinanzieren. Sollen für die nochmalige Wiederherstellung bzw. Erneuerung einer Straße Beiträge gemäß § 8 KAG erhoben werden, ist Anknüpfungspunkt hierfür vielmehr die durch bestimmungsgemäßen Gebrauch verschlissene Straße.

Die Auswertung der Schadensfälle und der Erkenntnisprozess zu den Schlussfolgerungen, die aus dem Schadensereignis zu ziehen sind, dauern unterdessen weiter an. Bereits zum 1. Juli 2021 sind verschiedene Änderungen der Bauordnung Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten und bringen Erleichterungen, um einen Wiederaufbau vor Ort konstruktiv begleiten zu können. Auf den Bericht des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen für seine Sitzung am 17. September 2021 (Vorlage 17/5698) wird verwiesen. Im Bereich der Landes- und Regionalplanung können die mit der im Jahr 2019 in Kraft getretenen Änderung des Landesentwicklungsplans eröffneten Spielräume für die kommunale Planung auch für einen raschen Wiederaufbau dienlich sein. Hervorzuheben ist etwa die in Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ aufgenommene Regelung: „Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn... diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen“. Unter anderem besteht die Möglichkeit des Flächentauschs. Soweit in Einzelfällen auch Änderungen des Regionalplans erforderlich werden, hat das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Landesforstgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in Kraft getreten am 16. Juli 2021, Erleichterungen im Ver-



fahrensrecht gebracht, die auch im Landesplanungsgesetz genutzt werden können. Grundsätzlich steht auch das landesplanerische Instrument der Zielabweichung zur Verfügung.

In Folge des Schadensereignisses hat die Sonderkonferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten in ihrer Sitzung am 10. August 2021 auch den Entschluss gefasst, die Justizministerkonferenz um Prüfung zu bitten, ob die bisherige Bewertung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden aktualisiert werden sollte. Hintergrund ist, dass eine von der Justizministerkonferenz eingesetzte Länderarbeitsgruppe zuletzt im Jahr 2017 zu dem Ergebnis gekommen war, dass die Einführung einer Pflichtversicherung als verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt erscheine, bei künftigen klimatischen Veränderungen sowie Änderung der Datenlage zum Versicherungsmarkt möglicherweise jedoch eine andere Bewertung vorzunehmen sei. Im Rahmen der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 11. und 12. November 2021 soll das Thema einer Pflichtversicherung für Elementarschäden erörtert werden. Nordrhein-Westfalen wird sich hierbei für die erneute rechtliche Prüfung durch eine Länderarbeitsgruppe einsetzen, die die Rechtsfragen einer Versicherungspflicht erneut bewerten, gegebenenfalls aber auch alternative Lösungsmöglichkeiten aufzeigen soll, um das Ziel einer Erhöhung der Versicherungsdichte zu erreichen.